

Merkblatt registrierter Ausführer (REX) für Ausführer und Wiederversender in der EU

(Version 17. Januar 2017)

Das Verfahren des registrierten Ausführers (abgekürzt REX) ist nur im Rahmen bestimmter Freihandelsabkommen (derzeit das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada, CETA) sowie im Allgemeinen Präferenzsystem (APS) der Europäischen Union vorgesehen.

CETA stellt ein gegenseitiges Freihandelsabkommen (FHA) dar, das eine Zollbegünstigung auf der Grundlage von Ursprungserklärungen vorsieht. Ausführer in der EU müssen im Regelfall registrierte Ausführer sein, damit sie die vorgesehenen Ursprungserklärungen ausfertigen dürfen.

Beim **APS** hingegen handelt es sich um eine einseitig von der EU festgelegte Zollpräferenzmaßnahme für Waren mit präferenziellem Ursprung in den begünstigten Entwicklungsländern.

Für präferenzielle Ursprungserzeugnisse der EU wird in den begünstigten Entwicklungsländern keine Zollpräferenz gewährt, so dass sich für Wirtschaftsbeteiligte in der EU grundsätzlich die Ausstellung von Präferenznachweisen erübrigt. Nur in folgenden Fällen sind in der EU Präferenznachweise im Rahmen des APS auszustellen:

- Bilaterale Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen der EU (Ausführer in der EU als Vorlieferant)
- Weiterversand von Ursprungserzeugnissen durch einen Wiederversender in der EU

Anwendungsbereich und Nachweisdokumente bei FHA

➤ **Ausfuhr von Ursprungserzeugnissen der EU**

Zur Inanspruchnahme der Präferenzbehandlung durch Importeure in Kanada ist die Vorlage von Ursprungserklärungen erforderlich, die durch die Ausführer in der EU auszufertigen sind.

Rechtsgrundlage sind die Artikel 18 und 19 des Protokolls über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen zum CETA in Verbindung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der EU, auf die hier verwiesen wird. Letzteres sind Artikel 68 des UZK-IA¹ sowie – in sinngemäßer Anwendung – die Unterabschnitte 2 bis 9 des Abschnitts 2 des UZK-IA.

Hinweis:

*Das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada, CETA, wurde im Amtsblatt der EU vom 14. Januar 2017² veröffentlicht. **Es ist erst nach einer entsprechenden Veröffentlichung im Amtsblatt der EU vorläufig anwendbar.***

Eine Registrierung ist jedoch bereits möglich.

Zum Nachweis des präferenziellen Ursprungs kann in der EU eine Ursprungserklärung nach Anhang 2 des vorgenannten Protokolls ausgefertigt werden durch

- einen nicht registrierten Ausführers, sofern der Wert der Ursprungserzeugnisse in einer Sendung 6.000 Euro nicht übersteigt,
- einen REX oder
- einen Inhaber einer bereits bestehenden Bewilligung als ermächtigter Ausführer. Dies gilt jedoch im Rahmen einer Übergangsregelung nur bis zur Registrierung des Ausführers, längstens **bis zum 31. Dezember 2017**.

➤ **Ersatz-Präferenznachweis beim Weiterversand von Ursprungserzeugnissen**

Werden Ursprungserzeugnisse Kanadas, die noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden sind, der Überwachung einer Zollstelle eines Mitgliedstaats unterstellt, so kann der Wiederversender den ursprünglichen Präferenznachweis durch einen oder mehrere Ersatz-Präferenznachweise ersetzen, um alle oder einige der Erzeugnisse an einen anderen Ort im Zollgebiet der Union zu senden.

Hierzu kann ein Wiederversender ohne Registrierung nach Artikel 69 UZK-IA eine Ersatz-Ursprungserklärung ausfertigen,

- wenn der Gesamtwert der Ursprungserzeugnisse in der aufzuteilenden ursprünglichen Sendung 6.000 Euro nicht übersteigt, oder
- sofern eine Kopie der in Kanada ausgefertigten ursprünglichen Ursprungserklärung beigelegt ist.

Die Ausfertigung von Ersatz-Ursprungserklärungen durch einen REX in anderen als vorstehenden Fällen ist nach derzeitigem Rechtsstand noch **nicht** zulässig.

¹ DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2447 DER KOMMISSION vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union

² Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 11/2017 vom 14. Januar 2017

Anwendungsbereich und Nachweisdokumente im APS

➤ Bilaterale Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen der EU

Für Zwecke der bilateralen Kumulierung ist die Ausstellung von Präferenznachweisen im Zuge der Ausfuhr aus der EU zum Nachweis des präferenziellen Ursprungs in der EU erforderlich.

Im Rahmen der bilateralen Kumulierung können Ursprungserzeugnisse der EU in ein begünstigtes Entwicklungsland ausgeführt werden („Geberlandanteil“), um dort als Vormaterial mit Ursprungseigenschaft bei der Herstellung einer Fertigware mit APS-Ursprung verwendet zu werden, die dann wiederum in die EU eingeführt wird.

Rechtsgrundlage ist Artikel 53 des UZK-DA³.

Zum Nachweis des präferenziellen Ursprungs in der EU können nur noch **bis zum 31. Dezember 2017** Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ausgestellt bzw. Erklärungen auf der Rechnung aus gefertigt werden. Letztere können bei Sendungen mit Ursprungserzeugnissen im Wert von nicht mehr als 6.000 Euro von jedem Ausführer abgegeben werden. Bei Sendungen mit einem höheren Warenwert bedarf es hierfür einer Bewilligung als ermächtigter Ausführer.

Ab dem 1. Januar 2018 ist dann nur noch die Ausfertigung einer **Erklärung zum Ursprung** nach dem Muster des Anhangs 22-07 zum UZK-IA⁴ zulässig.

Bei Sendungen mit Ursprungserzeugnissen im Wert von nicht mehr als 6.000 Euro ist die Ausfertigung durch jeden Ausführer möglich. Ist diese Wertgrenze überschritten, kann nur ein REX eine Erklärung zum Ursprung ausfertigen.

➤ Ersatz-Präferenznachweis beim Weiterversand von Ursprungserzeugnissen

Werden Ursprungserzeugnisse eines begünstigten Entwicklungslandes, die noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden sind, der Überwachung einer Zollstelle eines Mitgliedstaats unterstellt, so kann der Wiederversender den ursprünglichen Präferenznachweis durch einen oder mehrere Ersatz-Präferenznachweise ersetzen, um alle oder einige der Erzeugnisse an einen anderen Ort im Zollgebiet der Union oder in die Schweiz oder nach Norwegen zu senden.

Als Ersatz-Präferenznachweis können die Zollbehörden der Mitgliedsstaaten nur noch **bis zum 31. Dezember 2017** ein Ersatz-Ursprungszeugnis nach Formblatt A ausstellen.

Ab dem 1. Januar 2018 ist dann nach Artikel 101 UZK-IA nur noch die Ausfertigung von Ersatzerklärungen zum Ursprung (**Ersatzerklärungen**) nach Anhang 22-20 UZK-IA vorgesehen.

Die Ausfertigung von Ersatzerklärungen ist durch jeden Wiederversender möglich, wenn der Gesamtwert der Ursprungserzeugnisse in der aufzuteilenden ursprünglichen Sendung 6.000 Euro nicht übersteigt.

Übersteigt dieser Wert 6.000 Euro, ist die Ausfertigung von Ersatzerklärungen zum Ursprung möglich:

- durch einen registrierten Wiederversender (ebenfalls abgekürzt mit REX). Dabei ist es unbeachtlich, ob es sich bei dem ursprünglichen, im begünstigten Land ausgestellten Präferenznachweis um ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A oder eine vom Ausführer aus gefertigte Erklärung auf der Rechnung oder eine Erklärung zum Ursprung handelt.
- durch einen Wiederversender auch ohne Registrierung, wenn Ursprungserzeugnisse innerhalb des Gebiets der Union versendet werden sollen, sofern eine Kopie der im begünstigten Land aus gefertigten ursprünglichen Erklärung zum Ursprung beigelegt ist. Ein Weiterversand in die Schweiz oder nach Norwegen ist ohne Registrierung jedoch nicht möglich.

³ DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/2446 DER KOMMISSION vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union

⁴ DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2447 DER KOMMISSION vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union

Antrag und Registrierung

➤ Wie erlangt man den Status als REX?

Im Gegensatz zum Status des im Präferenzrecht bekannten ermächtigten Ausführers handelt es sich bei einem registrierten Ausführer oder kurz REX **nicht** um einen bewilligungsbedürftigen Status, sondern es genügt eine einfache Registrierung in der hierfür eingerichteten Datenbank.

Die Registrierung in den Mitgliedstaaten der EU ist seit dem 1. Januar 2017 möglich.

➤ Wo und wie ist der Antrag zu stellen?

Für die Registrierung als REX ist ein schriftlicher Antrag gemäß Anhang 22-06 UZK-IA zu stellen und zwar bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller die präferenzrechtliche Buchhaltung führt.

Das elektronisch ausfüllbare Antragsformular Nr. 0442, dessen Verwendung verbindlich ist, steht im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung online zur Verfügung. Es ist auch über Zoll online abrufbar.

[Vordruck 0442](#)

Der mit den erforderlichen Angaben vervollständigte Antrag ist auszudrucken und unterschrieben dem örtlich zuständigen Hauptzollamt zuzuleiten.

➤ Werden mehrere REX-Nummern benötigt?

Der Antrag gilt gleichzeitig sowohl für die Registrierung im Hinblick auf das APS als auf alle Freihandelsabkommen, die das Verfahren vorsehen.

Die nach der Registrierung erteilte REX-Nummer ist dementsprechend für das APS ebenso anwendbar wie für die betroffenen Freihandelsabkommen.

➤ Wie sieht die REX-Nummer aus?

Jeder registrierter Ausführer erhält eine Registrierungsnummer (REX-Nummer), die sich folgendermaßen zusammensetzt:

Stellen 1 und 2 Länderkürzel DE für Deutschland

Stellen 3 bis 5 REX als Code für den Status registrierter Ausführer

Stellen 6 bis 9 Dienststellenschlüssel des registrierenden Hauptzollamts

Stellen 10 bis 13 4-stellige fortlaufende Nummer

Beispiel: **DEREX87500013**

Die Nummer ist zwingend in der durch das Hauptzollamt übermittelten Form und festgelegten Schreibweise in der Ursprungserklärung, Erklärung zum Ursprung oder Ersatzerklärung zum Ursprung anzugeben.

Pflichten des Ausführers und des registrierten Ausführers

➤ Welche Pflichten hat ein Ausführer auch als REX?

- **Ursprungserklärungen** dürfen nur für Waren ausgefertigt werden, die nach Kanada ausgeführt werden und die Ursprungsregeln des Protokolls über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen zum CETA erfüllen.
- **Erklärungen zum Ursprung (APS)** dürfen nur für Waren ausgefertigt werden, die zu Kumulierungszwecken in ein begünstigtes Land des APS ausgeführt werden und die Ursprungsregeln des APS erfüllen.
- Es wird eine geeignete kaufmännische Buchführung über die Herstellung und die Lieferung dieser Waren geführt.
- Folgende Unterlagen sind aufzubewahren:
 - Kopien aller ausgefertigten Erklärungen zum Ursprung,
 - Aufzeichnungen über die verwendeten Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft sowie die Produktions- und Lagerbuchführung,
 - sämtliche Belege / Zollbescheinigungen über die bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien.

➤ Welche weiteren Pflichten hat ein REX?

- Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Hauptzollamt ist sicherzustellen.
- Das zuständige Hauptzollamt ist unverzüglich zu informieren, wenn nach Erhalt der REX-Nummer Änderungen zu den registrierten Daten eintreten.
- Die Streichung aus dem System ist zu beantragen, sobald die vorstehenden Bedingungen für die Ausfuhr von Waren nicht mehr erfüllt sind oder solche Ausfuhren nicht mehr beabsichtigt sind.

➤ Welche Pflichten hat ein Wiederversender?

- Ein Wiederversender muss im ursprünglichen Präferenznachweis die nach Anhang 22-20 UZK-IA vorgesehenen Eintragungen vornehmen. Die ursprünglichen Präferenznachweise sind aufzubewahren.
- In der Ersatzerklärung zum Ursprung sind die nach Anhang 22-20 UZK-IA vorgesehenen Eintragungen vorzunehmen.

➤ Wie lange sind die Unterlagen aufzubewahren?

Die Regelungen des UZK-IA sehen eine Aufbewahrung für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren vor oder – falls nach nationalem Recht erforderlich – auch länger, und zwar ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Erklärung zum Ursprung oder Ersatzerklärung ausgefertigt wurde.

Nach nationalem Recht ergibt sich die erforderliche Aufbewahrungsdauer aus der Abgabenordnung (AO), da die Bestimmungen der UZK-IA als unmittelbar geltendes Unionsrecht "Steuergesetze" im Sinne der AO sind. Die vorgeschriebene Dauer der Aufbewahrung beträgt nach § 147 AO 6 oder 10 Jahre.

Datenschutz und Informationen

➤ Wie sind die Daten eines REX geschützt?

Die im REX-System gespeicherten Daten werden ausschließlich für die Zwecke der Anwendung des APS verarbeitet.

Die registrierten Ausführer erhalten die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a bis e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates oder in Artikel 10 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Informationen. Darüber hinaus erhalten sie folgende Informationen:

- Informationen über die Rechtsgrundlage der Verarbeitungstätigkeiten, für welche die Daten bestimmt sind;
- die Dauer der Speicherung der Daten.

Der Veröffentlichung von sich aus dem Antrag auf Zulassung als registrierter Ausführer ergebenden personen- bzw. unternehmensspezifischen Daten kann – wenn hiergegen Bedenken bestehen – bei der Registrierung bzw. zu jedem späteren Zeitpunkt widersprochen werden.

Die registrierten Ausführer erhalten die Informationen zum Schutz und zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein entsprechendes Hinweisblatt, das Bestandteil des Registrierungsantrags bzw. durch eine Erklärung in Feld 6 des Antragsformulars.

➤ Wo sind weitere Informationen verfügbar?

- Das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada, CETA wurde im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 11/2017 vom 14. Januar 2017 veröffentlicht.
- Der UZK-DA und der UZK-IA wurden im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 343 vom 29. Dezember 2015 veröffentlicht.
- Allgemeine Informationen zum REX, zu CETA sowie zum APS finden sich auf der Homepage der deutschen Zollverwaltung unter www.zoll.de.
- Länderbezogene Informationen finden sich in der Auskunftsdatenbank WuP online.
(http://www.wup.zoll.de/wup_online/)